

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZG

Beklagte: Beobank SA

Tenor

Art. 47 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

ist dahin auszulegen, dass

der Zahlungsdienstleister eines Zahlers verpflichtet ist, diesem die Angaben mitzuteilen, die die Identifizierung der natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, die durch einen Zahlungsvorgang, mit dem das Konto dieses Zahlers belastet wurde, begünstigt wurde, und nicht nur die Angaben, über die dieser Dienstleister in Bezug auf diesen Zahlungsvorgang verfügt, nachdem er sich nach Kräften bemüht hat.

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. März 2023 — Europäische Kommission/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Arzneimittel-Agentur, Biogen Netherlands BV (C-438/21 P), Biogen Netherlands BV/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Arzneimittel-Agentur, Europäische Kommission (C-439/21 P), Europäische Arzneimittel-Agentur/Pharmaceutical Works Polpharma S.A., Europäische Kommission, Biogen Netherlands BV (C-440/21 P)

(Verbundene Rechtssachen C-438/21 P bis C-440/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums des Arzneimittels Tecfidera – Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA], mit der die Validierung des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen abgelehnt wurde – Früherer Beschluss der Europäischen Kommission, in dem angenommen wurde, dass Tecfidera nicht unter dieselbe umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen falle wie Fumaderm – Wirkstoffkombination, für die bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist – In der Folge für einen Wirkstoff der Wirkstoffkombination erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen – Beurteilung des Vorliegens einer umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen)

(2023/C 164/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

(C-438/21 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch S. Bourgois, L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte, dann durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (vertreten durch N. Carboneille, Avocat, S. Faircliffe, Solicitor, und M. Martens, Advocaat), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte), Biogen Netherlands BV (vertreten durch C. Schoonderbeek, Advocaat)

(C-439/21 P)

Rechtsmittelführerin: Biogen Netherlands BV (vertreten durch C. Schoonderbeek, Advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (vertreten durch N. Carboneille, Avocat, S. Faircliffe, Solicitor, und M. Martens, Advocaat), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (zunächst vertreten durch S. Bourgois, L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte, dann durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte)

(C-440/21 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Pharmaceutical Works Polpharma S.A. (vertreten durch N. Carboneille, Avocat, S. Faircliffe, Solicitor, und M. Martens, Advocaat), Europäische Kommission (zunächst vertreten durch S. Bourgois, L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte, dann durch L. Haasbeek und A. Sipos als Bevollmächtigte), Biogen Netherlands BV (vertreten durch C. Schoonderbeek, Advocaat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Mai 2021, Pharmaceutical Works Polpharma/EMA (T-611/18, EU:T:2021:241), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Pharmaceutical Works Polpharma S.A. in der Rechtssache T-611/18 wird abgewiesen.
3. Die Pharmaceutical Works Polpharma S.A. trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission, der Biogen Netherlands BV und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).

(¹) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Towercast/Autorité de la concurrence, Ministre chargé de l'économie

(Rechtssache C-449/21, (¹))

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Art. 21 Abs. 1 – Ausschließliche Anwendung dieser Verordnung auf unter den Begriff des Zusammenschlusses fallende Vorgänge – Tragweite – Zusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung ist, unterhalb der vom Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Ex-ante-Kontrolle liegt und nicht zu einer Verweisung an die Europäische Kommission geführt hat – Kontrolle eines solchen Zusammenschlusses durch die Wettbewerbsbehörden dieses Mitgliedstaats am Maßstab des Art. 102 AEUV – Zulässigkeit)

(2023/C 164/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Towercast SASU

Beklagte: Autorité de la concurrence, Ministre chargé de l'économie

Beteiligte: Tivana Topco SA, Tivana Midco SARL, TDF Infrastructure Holding SAS, TDF Infrastructure SAS, Tivana France Holdings SAS

Tenor

Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

ist dahin auszulegen, dass

er es nicht verwehrt, dass ein Unternehmenszusammenschluss, der nicht von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung ist, unterhalb der vom nationalen Recht vorgesehenen Schwellen für eine verpflichtende Ex-ante-Kontrolle liegt und nicht gemäß Art. 22 der genannten Verordnung zu einer Verweisung an die Europäische Kommission geführt hat, in Anbetracht der Struktur des Wettbewerbs auf einem nationalen Markt von einer Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats als ein von Art. 102 AEUV verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung beurteilt wird.

(¹) ABl. C 452 vom 08.11.2021.